

# **VPR - Satzung**

## **§ 1. Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen "Internationaler Verband der Paketer e.V." abgekürzt VPR international
2. Der Verband hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband ist ein rechtsfähiger Verein und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2. Zweck des Verbandes**

1. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss von privaten Paketer, auch Paket-Reiseveranstalter genannt.  
Paketer sind touristische Dienstleister, die einzelne Reiseleistungen für Gruppen bündeln und als Gesamtpaket an Reiseveranstalter (B2B) verkaufen. Der VPR (Internationaler Verband der Paketer e.V.) vertritt und fördert die Interessen der Paketreiseanbieter.  
Außerordentliche Mitglieder unterstützen partnerschaftlich die Paketer und fördern den gemeinsamen Erfolg.  
Unter dem Begriff "Paketreiseveranstalter" versteht der Verband Unternehmen, die
  - a) international mehrere Fremdleistungen zu Leistungsbündeln verbinden und zu Gesamtpreisen als Paketreisen für Gruppen anbieten sowie
  - b) mindestens einmal pro Jahr einen Gruppenreisenkatalog herausgeben.Der Verein dient der Förderung und Vertretung gemeinsamer Interessen seiner Mitglieder, insbesondere:
  - a) die Vertretung der Mitglieder und deren Interessen,
  - b) Unterstützung der Mitglieder durch Austausch und Bekanntgabe von Erfahrungen und Ausgleich entgegenstehender Interessen, ebenso gegenseitige Beratung und Information,
  - c) die geeignete Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der geschäftlichen Tätigkeit der Mitglieder,
  - d) Stellungnahme und Initiative bei einschlägigen Gesetzesvorlagen,
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.  
Der Verband verfolgt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

## **§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft**

### I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.  
Die außerordentlichen Mitglieder gliedern sich in vier Bereiche (Säulen)  
Säule A – substituierende Unternehmen (z.B. Hotels, Hotelketten und ähnliches)  
Säule B – flankierende Unternehmen (Anbieter von touristischen bzw. touristisch nutzbaren Einzelleistungen)  
Säule C – nichttouristische Unternehmen (z.B. Versicherungen, Software-Häuser, Druckereien und ähnliches)  
Säule D – assoziierte Unternehmen (z.B. Fachverlage)
  - a) ordentliche Mitglieder können alle Paketreiseveranstalter werden, die die erforderliche fachliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen sowie den Nachweis über eine mindestens fünfjährige selbständige Tätigkeit als Paketreiseveranstalter im Gewerbe erbringen.
  - b) Außerordentliche Mitglieder können Personen, Unternehmungen und solche Organisationen werden, die in Zusammenarbeit mit der Veranstaltung von Paketreisen stehen.
2. a) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft -sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder -ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.  
b) Voraussetzung ist ferner die Befürwortung des Aufnahmeantrages durch zwei ordentliche Mitglieder.  
c) Die Aufnahme wird durch den Vorstand vollzogen. Wenn dieser es für geboten erachtet, kann er den Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung vorlegen, die dann mit einer 2/3 Mehrheit entscheidet.  
"Dies wird regelmäßig immer dann der Fall sein, wenn nicht alle anwesenden Vorstandsmitglieder dem Beitritt zustimmen."
3. Bei Ablehnung des Antrages ist die Mitgliederversammlung nicht verpflichtet, der Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## II. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet im Falle einer Einzelfirma durch Tod, im Übrigen durch Liquidation, Ausschluss oder Austritt aus dem Verband.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt:
  - a) Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Verbandes,
  - b) Verstoß gegen die Interessen der Verbandes,
  - c) Änderung des Firmennamens,
  - d) bei Rückstand der Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen, wobei seitens des Verbandes eine zweimalige schriftliche Mahnung vorausgegangen hat und wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
4. In jedem Falle des Ausschlusses oder der Streichung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gewährt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei dem Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
  - a) auf Beratung in gewerblichen, wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen und sozialen Fragen, soweit diese zum Aufgabengebiet des Verbandes gehören.
  - b) Zur Führung des Verbandszeichens des VPR international.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
  - a) die Interessen des Verbandes zu fördern und den Verband in jeder Weise zu unterstützen.
  - b) die Bestimmungen der Satzung des Verbandes und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten
  - c) dem Verband die notwendigen Angaben und Unterlagen für die Mitgliederkartei zur Verfügung zu stellen, sowie alle Änderungen in der Firma, in der Person des Inhabers, der Teilhaber, des Leiters oder Geschäftsführers unverzüglich anzuzeigen und dem Verband erforderliche Angaben und Unterlagen für die Durchführung der Verbandsaufgaben einzureichen.
  - d) keiner anderen deutschen Organisation des Gewerbes anzugehören oder beizutreten, falls eine Zugehörigkeit zu solchen Organisationen den Interessen des Verbandes zuwiderläuft.Diese Feststellung trifft die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verband ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, zahlbar jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres. Über die Höhe von Aufnahmegebühren und Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung vorher festgelegt.

### **§ 5 Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorsitzenden den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **§ 7. Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig.

## **§ 8. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung über die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Zum Vorsitzenden kann nur ein ordentliches Mitglied gewählt werden. Mindestens ein stellvertretender Vorsitzender muss ordentliches Mitglied sein. Mindestens zwei Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder sein.
2. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine erneute Wahl bedarf der absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung bei geheimer Abstimmung.
3. Die Vorstandstätigkeit im Verband ist an die Tätigkeit in einem Unternehmen gebunden, das Mitglied des Verbandes ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein Nachfolger von der nächsten Mitgliederversammlung für die noch verbleibende Amtszeit nachgewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand einen Vertreter ernennen.
4. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

## **§ 9 Geschäftsführung**

1. Vom Vorstand wird für die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte und die Mitwirkung bei der Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane eine Geschäftsstelle eingerichtet. Eine Geschäftsführung wird vom Vorstand ernannt.
2. An allen Sitzungen der Organe des Verbandes und Arbeitsgruppen nimmt die Geschäftsführung teil. Die Abwesenheit der Geschäftsführung macht Beschlüsse nicht unwirksam.
3. Über alle Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des betreffenden Gremiums und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

## **§ 10. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung laut Geschäftsverteilungsplan zuständigen stellvertretenden Vorsitzende einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des laut Geschäftsverteilungsplan zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 11. Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Ort und Termin der Mitgliederversammlung werden durch den Gesamtvorstand bestimmt. Die Einladung mit der Tagesordnung wird allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung zugestellt. Mit der Einladung sind die Mitglieder aufzufordern, Anträge zu der Versammlung bis zu einem bestimmten Termin schriftlich dem Vorstand mit der Begründung einzusenden. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn diese per Einladung bekannt gegeben worden sind. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied, jedoch keine dritte Person zu seinem Vertreter in der Mitgliederversammlung und bei Abstimmungen bestellen. Die Vollmacht muss spätestens zu Beginn der Versammlung offen gelegt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Jahr,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag gestellt hat.
4. Über jede Versammlung, Sitzung oder Besprechung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Verlauf der Sitzung und das Besprechungsergebnis wiedergibt.
5. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und in den Verbandsgeschäftsräumen aufzubewahren.

## **§ 12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom, laut Geschäftsverteilungsplan zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn dies von einem stimmberechtigten Teilnehmer gewünscht wird.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, gleichfalls zur Auflösung des Verbandes.

## **§ 13 Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen**

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen einrichten und deren Vorsitzende sowie Stellvertreter berufen.

## **§ 14 Rechnungsprüfung**

1. Die Jahresrechnung ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen, die der Mitgliederversammlung über das Endergebnis berichten. Dieser Bericht ist vorher dem Vorstand und der Geschäftsführung in angemessener Frist zur Kenntnis zu geben.
2. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Haushaltsjahre gewählt.

## **§ 15. Auflösung**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder in namentlicher Abstimmung.  
Ist ein Mitglied verhindert, kann es seine Stimme zum Auflösungsantrag dem Vorstand schriftlich abgeben.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist die nächste mit der gleichen Tagesordnung satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
2. Die die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung trifft auch Bestimmungen über die Verwendung des Verbandsvermögens und die Bestellung eines Liquidators.

## **§ 16 Unwirksamkeitsklausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so lässt dies die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Im Wege der Auslegung, Umstellung oder Ergänzung ist eine Regelung zu finden, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erreicht oder ihm zumindest so nahe wie möglich kommt.

## **§ 17 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.